

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Änderungen

Neben zahlreichen formalen und redaktionellen Änderungen wurden umfangreichere Anpassungen vorgenommen, welche in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind. Seit 2024 ist das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe online auf dem [SKOS-Richtlinien-Portal](#) abrufbar.

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
A.	Allgemeiner Teil	
A.3	Prinzipien der Sozialhilfe	
	a) Allgemeines <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der Menschenwürde • Subsidiarität • (siehe betreffend Asylsozialhilfe LGVE 2023 VI Nr. 4) • Individualisierung • Bedarfsdeckung • Ursachenunabhängigkeit • Angemessenheit der Hilfe • Professionalität und Qualität • Wirtschaftlichkeit • Leistungen und Gegenleistungen 	a) Allgemeines <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der Menschenwürde • Betreffend Subsidiarität in der Asylsozialhilfe • (siehe betreffend Asylsozialhilfe-LGVE 2023 VI Nr. 4) • Individualisierung • Bedarfsdeckung • Ursachenunabhängigkeit • Angemessenheit der Hilfe • Professionalität und Qualität • Wirtschaftlichkeit • Leistung und Gegenleistung
	b) Koordination mit Dritten [...] <p>Vom 1. Oktober 2018 bis am 30. September 2022 läuft das Pilotprojekt Optima. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), WAS IV Luzern und die Sozialhilfe im Kanton Luzern wollen Synergien besser nutzen. [...]</p>	b) Koordination mit Dritten [...] <p>Vom 1. Oktober 2018 bis am 30. September 2022 läuft das Pilotprojekt Optima. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), WAS IV Luzern und die Sozialhilfe im Kanton Luzern wollen Synergien besser nutzen. [...]</p>
A.4	Rechte, Pflichten und Verfahrensgrundsätze	
A.4.1	Unterstützte Personen	
	a) Übersicht <ul style="list-style-type: none"> • Rechts- und Handlungsfähigkeit • Rechte im Verfahren 	a) Übersicht keine Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Rechts- und Handlungsfähigkeit • Rechte im Verfahren

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
	<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutz • Mitwirkungspflicht, insbesondere Auskunfts- und Meldepflicht • Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung • rechtliches Gehör und Akteneinsicht • schriftlich begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung • Hilfe zur Selbsthilfe • Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit (bspw. eigene Mittel (Vermögen), Arbeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutz • Mitwirkungspflicht, insbesondere Auskunfts- und Meldepflicht • Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung • rechtliches Gehör und Akteneinsicht • schriftlich begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung • Hilfe zur Selbsthilfe • Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit (bspw. eigene Mittel (Vermögen), Arbeit)
A.4.2	Sozialhilfeorgane	
	<p>a) Übersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung • Verhältnismässigkeit • Ausübung des Ermessens • Rechts- und Handlungsfähigkeit • Schutz der Rechte im Verfahren • Datenschutz 	<p>a) Übersicht keine Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung • Verhältnismässigkeit • Ausübung des Ermessens • Rechts- und Handlungsfähigkeit • Schutz der Rechte im Verfahren • Datenschutz
A.5	Hilfe in Notlagen	
	<p>a) Nothilfe [...] Umfang Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und für die medizinische Notversorgung (§ 19 Kantonale Asylverordnung). [...]</p>	<p>a) Nothilfe [...] Umfang Die Nothilfe umfasst <u>insbesondere</u> die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und für die medizinische Notversorgung (<u>vgl. auch</u> § 19 Kantonale Asylverordnung). [...]</p>
C.	Materielle Grundsicherung	
C.1	Zweck der materiellen Grundsicherung	
	<p>b) Nicht zur materiellen Grundsicherung gehören beispielsweise folgende Positionen: [...] Quellensteuer Siehe Beilage Erlass der Quellensteuer fuer Auslaenderinnen und Auslaender</p>	<p>b) Nicht zur materiellen Grundsicherung gehören beispielsweise folgende Positionen: [...] Quellensteuer Siehe Beilage Erlass der Quellensteuer fuer Auslaenderinnen und Auslaender</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
		<p><u>Für allgemeine Ausführungen zum Umgang mit der Quellensteuer siehe Beilage SKOS-Merkblatt «Quellensteuern und Sozialhilfebezug»</u></p> <p><u>Für den Verfahrensablauf im Kanton Luzern siehe Luzerner Steuerbuch: Verfahrensablauf für die Behandlung von Erlassgesuchen von Quellensteuerpflichtigen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) in Anspruch nehmen</u></p>
C. 3	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	
C.3.1	Grundbedarf im Allgemeinen	
	<p>a) Grundbedarf und Warenkorb (Stand 1.1.2025) [...] Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsmiete • jährliche Heiz- und Nebenkosten • Hausrat- und Haftpflichtversicherung • Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse • Auslagen für Stellensuche • Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen • Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen • Brillenkosten • Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag • obligatorische Schullager • Musikschule <p>sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).</p>	<p>a) Grundbedarf und Warenkorb (Stand 1.1.2025) [...] Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsmiete • jährliche Heiz- und Nebenkosten • Hausrat- und Haftpflichtversicherung • Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse • Auslagen für Stellensuche • Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen • Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen • Brillenkosten • Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag • obligatorische Schullager • <u>Musikschule</u> • <u>Arbeitsgeräte wie Laptops oder Desktop Computer</u> <p>sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).</p>
C.3.2	Grundbedarf im Besonderen	
	<p>b) Personen in stationären Einrichtungen Der GBL für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG SR 831.30). Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>b) Personen in stationären Einrichtungen Der GBL für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG SR 831.30). Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
	<p>ELG SR 831.30 i.V.m. § 2 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV [SRL-Nr. 881a] betragen die Pauschalen für persönliche Auslagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen: CHF 362.00 pro Monat (21% von CHF 20'670.00) und • für nicht pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die keine Hilflosenentschädigung oder eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades beziehen: CHF 482.00 pro Monat (28% von CHF 20'670.00). <p>Siehe Beilage Spezielle Wohnformen und Pauschalen fuer Personen in stationaeren Einrichtungen</p>	<p>ELG SR 831.30 i.V.m. § 2 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV [SRL-Nr. 881a] betragen die Pauschalen für persönliche Auslagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen: CHF 362.00 pro Monat (21% von CHF 20'670.00) und • für nicht pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die keine Hilflosenentschädigung oder eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades beziehen: CHF 482.00 pro Monat (28% von CHF 20'670.00). <p><u>Bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung von weniger als 15 Tagen ist auf eine Kürzung des GBL zu verzichten.</u></p> <p>Siehe Beilage Spezielle Wohnformen und Pauschalen fuer Personen in stationaeren Einrichtungen <u>C.3.2. c) Schema Personen in stationären Einrichtungen</u></p>
		<p><u>Beilage C32c – Schema Personen in stationären Einrichtungen</u> <u>Schema zur Berechnung des GBL bei Personen in stationären Einrichtungen erstellt.</u></p>
	<p>j) Ferien- und Wochenendentschädigung bei fremdplatzierten Kindern Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, die das Wochenende oder die Ferien bei einem Elternteil verbringen und der Elternteil ebenfalls unterstützt werden muss, kann pro Aufenthaltstag bei den Eltern und pro Kind eine Entschädigung von CHF 15.00 bis CHF 20.00 ausbezahlt werden. Für diese Entschädigung ist die Gemeinde am Wohnsitz des Elternteils zuständig, bei welchem sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Die Ferienentschädigung pro Kind darf pro Monat den Grundbedarfsanteil (Haushaltsgrösse) nicht</p>	<p>j) Ferien- und Wochenendentschädigung bei fremdplatzierten Kindern Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, die das Wochenende oder die Ferien bei einem Elternteil verbringen und der Elternteil ebenfalls unterstützt werden muss, kann pro Aufenthaltstag bei den Eltern und pro Kind eine Entschädigung von CHF 15.00 bis CHF 20.00 (bei einer Aufenthaltsdauer bis 5 Tagen) ausbezahlt werden. Für diese Entschädigung ist die Gemeinde am Wohnsitz des Elternteils zuständig, bei welchem sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Die Ferienentschädigung pro Kind darf pro Monat den</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
	übersteigen. Für eine Aufenthaltsdauer ab sechs Tagen siehe nachfolgend Kapitel C.3.1.	Grundbedarfsanteil (Haushaltsgrösse) nicht übersteigen. Für eine Aufenthaltsdauer ab sechs Tagen siehe nachfolgend Kapitel C.3.2 I) Eltern mit Besuchsrechten Luzerner Handbuch Sozialhilfe.
	<p>I) Eltern mit Besuchsrechten Es wird pro Tag und Kind ein Tagessatz von CHF 15.00 bis CHF 20.00 (bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen) übernommen. Bei einem Aufenthalt ab sechs Tagen (Ferienbesuche, alternierende Obhut) werden die Kosten für den Lebensunterhalt, die für den Besuch der Kinder entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet.</p>	<p>I) Eltern mit Besuchsrechten Es wird pro Tag und Kind ein Tagessatz von CHF 15.00 bis CHF 20.00 (bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen) übernommen. <u>Bei untertägigen Besuchsrechten (z.B. nur zwei Stunden) kann der Betrag reduziert werden.</u> Bei einem Aufenthalt ab sechs Tagen (Ferienbesuche, alternierende Obhut) werden die Kosten für den Lebensunterhalt, die für den Besuch der Kinder entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet.</p> <p>Beispiel für Berechnung: <u>Ein Kind verbringt im Juni (30 Tage) an 8 Tagen Ferien beim Vater. Die Berechnung des Grundbedarfes basiert während 8 Tagen auf einem 2-Personen Haushalt, während dem Rest des Monats auf einem 1-Personenhaushalt. Es erfolgt keine Berücksichtigung des Tagesansatzes von 20 Franken für die ersten fünf Besuchstage. Beispiel anhand:</u></p> <p>a) <u>einer Person mit Ausübung Besuchsrecht an 8 Tagen im Monat Juni (30 Tage): (CHF 1'061.00/30*22) + (CHF 1'624.00/30*8) = CHF 1'211.15</u></p> <p>b) <u>einer VA mit Ausübung Besuchsrecht an 8 Tagen im Monat Juni (30 Tage) (Kind hat nicht Status VA): (CHF 703.05/30*22) + (CHF 573.40/30*8) + (CHF 812.00/30*8) = CHF 885.00</u></p> <p>c) <u>einer VA mit Ausübung Besuchsrecht an 8 Tagen im Monat Juni (30 Tage) (Kind auch Status VA): (CHF 703.05/30*22) + (CHF 1146.80/30*8) = CHF 821.40</u></p>
C.6.2	Bildung	
	b) Kosten für Schulmaterial, Nachhilfeunterricht und Musikunterricht	b) Kosten für Schulmaterial <u>und</u>, Nachhilfeunterricht <u>und Musikunterricht</u>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
	<p>Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, sind durch den GBL bereits abgedeckt. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen ergeben, die einer positiven Entwicklung des Kindes zuträglich sind. Nachhilfeunterricht wird übernommen, sollten in der Gemeinde durch die Schule keine speziellen Angebote zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang kann zusätzlich kostenpflichtiger Nachhilfeunterricht übernommen werden. Nach jedem Semester muss die Notwendigkeit neu überprüft werden.</p>	<p>Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, sind durch den GBL bereits abgedeckt. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen ergeben, die einer positiven Entwicklung des Kindes zuträglich sind. Nachhilfeunterricht wird übernommen, sollten in der Gemeinde durch die Schule keine speziellen Angebote zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang kann sind, bei Bedarf, die Kosten für zusätzlichen kostenpflichtiger Nachhilfeunterricht <u>in angemessener Höhe zu übernehmen</u>werden. Nach jedem Semester muss die Notwendigkeit neu überprüft werden. <u>Bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen können Kostenbeiträge für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht in der Höhe des entsprechenden Gesuchs gesprochen werden.</u></p>
	<p>c) Kosten für Aufgabenhilfe Pro Semester können CHF 150 von der Sozialhilfe übernommen werden. Bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen können Kostenbeiträge für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht in der Höhe des entsprechenden Gesuchs gesprochen werden.</p>	<p>c) Kosten für Aufgabenhilfe Pro Semester können CHF 150 von der Sozialhilfe übernommen werden. Bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen können Kostenbeiträge für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht in der Höhe des entsprechenden Gesuchs gesprochen werden. <u>Die Kosten für die Aufgabenhilfe im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen sind zu übernehmen.</u></p>
	<p>d) Musikunterricht für Kinder Der Gemeindesozialdienst resp. die Klienten stellen sicher, dass im Interesse des Kindes die Unterrichtskosten von der Musikschule erlassen werden. Die Kosten für die Musikschule sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Es kann jedoch nur der Unterricht für ein einziges Instrument finanziert werden.</p>	<p>d) Musikunterricht für Kinder Der Gemeindesozialdienst resp. die Klienten stellen sicher, dass im Interesse des Kindes die Unterrichtskosten von der Musikschule erlassen werden. Die Kosten für die Musikschule sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Es kann <u>in der Regel</u> jedoch nur der Unterricht für ein einziges Instrument finanziert werden.</p>
	<p>e) Miete von Musikinstrumenten Für die Miete von Musikinstrumenten hat die Familie eine zumutbare Eigenleistung im Rahmen von 30% der Kosten zu erbringen.</p>	<p>e) Miete von Musikinstrumenten Für die Miete von Musikinstrumenten hat die Familie eine zumutbare Eigenleistung im Rahmen von 30% der Kosten zu erbringen. <u>Die Miete von Musikinstrumenten zur Teilnahme am Musikunterricht wird durch die Sozialhilfe finanziert.</u></p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
	<p>g) Obligatorische Schulkosten (Schullager, Projektwochen) Kosten für Schullager/Projektwochen können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, nicht aber spezielle Anschaffungen für die entsprechenden Schullager, da deren Kosten im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind.</p>	<p>g) Obligatorische Schulkosten (Schullager, Projektwochen, <u>Hauswirtschaftsunterricht</u>) Kosten für Schullager/Projektwochen können sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe <u>zu übernehmen übernommen werden</u>, nicht aber spezielle Anschaffungen für die entsprechenden Schullager, da deren Kosten im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind.</p> <p><u>Für die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern während dem Hauswirtschaftsunterricht kann gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 405) von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag verlangt werden. Der entsprechende Beitrag kann von der Sozialhilfe übernommen werden. Um eine Doppelfinanzierung von Mahlzeiten zu verhindern, kann ein Abzug gemäss Haushaltsgrösse pro Person und Mahlzeit/Tag vorgenommen werden. Die Abzüge ergeben sich aus der Kostenaufstellung für Mahlzeiten im Anhang 1. Bei Mehrpersonenhaushalten ist die Äquivalenzskala anzuwenden.</u></p>
	<p>h) Deutschkurs für Fremdsprachige Zur Förderung der Integration können bei Ausländern mit schlechten oder keinen Deutschkenntnissen die Kosten für Deutschkurse für Fremdsprachige zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.</p>	<p>h) Sprachförderung Deutschkurs für Fremdsprachige Zur Förderung der Integration können bei Ausländern mit schlechten oder keinen Deutschkenntnissen die Kosten für Deutschkurse für Fremdsprachige zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Die Kosten für die Sprachförderung sind im Rahmen der beruflichen oder sozialen Integration zu übernehmen, wenn es sich um anerkannte und kostengünstige Sprachkurse handelt.</p>
	<p>i) Finanzierung von IT-Geräten Schreibt eine Bildungseinrichtung (Berufsschule, Gymnasium, Fachmittelschule etc.) vor, dass ein Computer, Laptop oder ähnliches zwingend für den Unterricht angeschafft werden muss, können diese Kosten als situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Welches Gerät angeschafft werden und welche Anforderungen dieses erfüllen muss, richtet sich nach den Vorgaben der Schule. Weiter wird eine Eigenleistung der Schülerinnen und Schüler erwartet. Bei Lehrlingen kann die Eigenleistung mittels Anrechnung der IZU und bei Schülern/Studenten im Rahmen von Ferien-/Nebenjobs erbracht werden.</p>	<p>i) Finanzierung von IT-Geräten Schreibt eine Bildungseinrichtung (Berufsschule, Gymnasium, Fachmittelschule etc.) vor, dass ein Computer, Laptop oder ähnliches zwingend für den Unterricht angeschafft werden muss, können sind diese Kosten als situationsbedingte Leistungen <u>zu übernehmen übernommen werden</u>. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Welches Gerät angeschafft werden und welche Anforderungen dieses erfüllen muss, richtet sich nach den Vorgaben der Schule.<u>Bildungseinrichtung. Die Anschaffung kann durch den Bezug gebrachter Geräte, etwa über IT-Broker, erfolgen. Weiter wird eine Eigenleistung</u></p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
	<p>Im Rahmen der obligatorischen Schulzeit hat die Schulgemeinde für die Kosten für Informatikausstattung aufzukommen, wenn sie ein Gerät für den Unterricht vorschreibt. Aufwendungen für Computer, Drucker etc. für den privaten Gebrauch sind im GBL enthalten und nicht als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen.</p> <p>Für alle anderen Fälle ist nach pflichtgemäsem individuellem Ermessen zu entscheiden.</p> <p>Siehe Merkblatt der SKOS „Digitale Grundversorgung“</p>	<p>tung der Schülerinnen und Schüler erwartet. Bei Lehrlingen kann die Eigenleistung mittels Anrechnung der IZU und bei Schülern/Studenten im Rahmen von Ferien-/Nebenjobs erbracht werden.</p> <p>Im Rahmen der obligatorischen Schulzeit hat die Schulgemeinde für die Kosten für Informatikausstattung aufzukommen, wenn sie ein Gerät für den Unterricht vorschreibt. Aufwendungen für Computer, Drucker etc. für den privaten Gebrauch sind im GBL enthalten und nicht als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen.</p> <p>Für alle anderen Fälle ist nach pflichtgemäsem individuellem Ermessen zu entscheiden.</p> <p><u>Siehe C.6.8. Weitere SIL d) IT-Arbeitsgeräte</u> Siehe Merkblatt der SKOS „Digitale Grundversorgung“</p>
	<p>j) Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien [...] In Ausbildung stehende Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe dürfen gegenüber Stipendienbeziehenden ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht bessergestellt sein. Bei der Ausbildung der Klientinnen und Klienten muss es sich um eine gemäss Stipendiengesetz und Verordnung zum Stipendiengesetz anerkannte Ausbildung handeln. Erstausbildungen sind in erster Linie durch die Eltern zu finanzieren. In der Regel werden Kosten für Zweitausbildungen nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Ausnahmsweise können jedoch über die wirtschaftliche Sozialhilfe die Kosten für eine Zweitausbildung übernommen werden, wenn die Person auf Grund der Erstausbildung keine Möglichkeit hat, gegenwärtig oder künftig ihre Existenz zu sichern. [...]</p>	<p>j) Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien [...] In Ausbildung stehende Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe dürfen gegenüber Stipendienbeziehenden ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht bessergestellt sein. Bei der Ausbildung der Klientinnen und Klienten muss es sich um eine gemäss Stipendiengesetz und Verordnung zum Stipendiengesetz anerkannte Ausbildung handeln. Erstausbildungen sind in erster Linie durch die Eltern zu finanzieren. In der Regel werden Kosten für Zweitausbildungen nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Ausnahmsweise können jedoch über die wirtschaftliche Sozialhilfe die Kosten für eine Zweitausbildung übernommen werden, wenn die Person auf Grund der Erstausbildung keine Möglichkeit hat, gegenwärtig oder künftig ihre Existenz zu sichern. [...]</p>
	<p>l) Zweitausbildung und Umschulung Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung</p>	<p>l) Zweitausbildung und Umschulung Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
	<p>oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei können nur , wenn es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handelt. Für die entsprechenden Abklärungen sind Fachstellen (Berufsberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beizuziehen. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.</p>	<p>oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur <u>geleistet werden</u>, wenn es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handelt. Für die entsprechenden Abklärungen sind Fachstellen (Berufsberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beizuziehen. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.</p>
	<p>n) Verschiedenes [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kosten für kurzfristige Kurse mit Diplom-, jedoch ohne Berufsabschluss (z.B. Sprachkurse, PC-Kurse, Kurse mit Bildungscharakter usw.), sind mit dem für den Grundbedarf gemäss SKOS geltenden Betrag bereits abgegolten. An die Kosten von Ausbildungen, welche im Ausland absolviert werden, kann keine wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden. <p>[...]</p>	<p>n) Verschiedenes [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kosten für kurzfristige Kurse mit Diplom-, jedoch ohne Berufsabschluss (z.B. Sprachkurse, PC-Kurse, Kurse mit Bildungscharakter usw.), sind mit dem für den Grundbedarf gemäss SKOS geltenden Betrag bereits abgegolten. An die Für Kosten von Ausbildungen, diewelche im Ausland absolviert werden, wirdkann keine wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden. <p>[...]</p>
C.6.4	Familie	
	<p>b) Förderung und soziale Integration Eine ambulante Unterstützung der Familie zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung wie z.B. der Besuch einer Spielgruppe oder die Finanzierung spezieller Fördermassnahmen können sinnvoll sein. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Freizeitaktivitäten zu sehen.</p>	<p>b) Förderung und soziale Integration Eine ambulante Unterstützung der Familie zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung wie z.B. der Besuch einer Spielgruppe oder die Finanzierung spezieller Fördermassnahmen <u>können ist sinnvoll sein</u>. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Freizeitaktivitäten zu sehen.</p>
	<p>c) Kostenübernahme von Spielgruppe / Frühe Förderung Für die aus der Teilnahme in Spielgruppen, im Kleinkindergarten oder im Vorjahr zur Sprachförderung resultierenden Kosten werden pro Monat rund CHF 90.00 zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Gleiches gilt auch für Kinder, welche bei Pflegeeltern wohnen.</p>	<p>c) Kostenübernahme von Spielgruppe / Frühe Förderung Die Kosten für die aus der Teilnahme in Spielgruppen oder für die frühe, im Kleinkindergarten oder im Vorjahr zur Sprachförderung resultierenden Kosten werden <u>pro Monat rund CHF 90.00</u> zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Gleiches gilt auch für Kinder, welche bei Pflegeeltern wohnen.</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
	<p>d) Familienergänzende Kinderbetreuung [...] Die sich aus einer Betreuung in einem Kinder- oder Schülerhort ergebenden Betreuungskosten (enthaltend die Kosten für Betreuung/Frühstück/Mittagessen/Zvieri) können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es geht um Kinder von erwerbstätigen Eltern und erwerbstätigen Alleinerziehenden • es geht um Kinder, für die aus anderen Gründen eine Betreuung im Hort angezeigt ist • es geht um Kinder, deren Eltern oder deren sorgeberechtigter Elternteil bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sind • es geht um Kinder, deren Eltern zwecks beruflicher Integration an (durch Sozialdienste vermittelten) Integrationsprogrammen teilnehmen und vermittlungsfähig sein müssen. <p>Durch den Aufenthalt in einem Kinder- oder Schülerhort resultiert für die Kinder oder Schüler ein wichtiger Beitrag zur sozialen Integration.</p>	<p>d) Familienergänzende Kinderbetreuung [...] Die sich aus einer Betreuung in einem Kinder- oder Schülerhort ergebenden Betreuungskosten (enthaltend die Kosten für Betreuung/Frühstück/Mittagessen/Zvieri) können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es geht um Kinder von erwerbstätigen Eltern und erwerbstätigen Alleinerziehenden • es geht um Kinder, für die aus anderen Gründen eine Betreuung im Hort angezeigt ist • es geht um Kinder, deren Eltern oder deren sorgeberechtigter Elternteil bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sind • es geht um Kinder, deren Eltern zwecks beruflicher Integration an (durch Sozialdienste vermittelten) Integrationsprogrammen teilnehmen und vermittlungsfähig sein müssen. <p><u>Um eine Doppelfinanzierung von Mahlzeiten zu verhindern, kann ein Abzug gemäss Haushaltsgrösse pro Person und Mahlzeit/Tag im Budget vorgenommen werden. Die Abzüge ergeben sich aus der Kostenaufstellung für Mahlzeiten im Anhang 1. Bei Mehrpersonenhaushalten ist die Äquivalenzskala anzuwenden.</u></p> <p>Durch den Aufenthalt in einem Kinder- oder Schülerhort resultiert für die Kinder oder Schüler ein wichtiger Beitrag zur sozialen Integration.</p>
	<p>e) Tageselternvermittlung Die Ansätze liegen zwischen CHF 4.00 bis CHF 10.00 pro Stunde. Viele Anbieter arbeiten mit Sozialtarifen, haben aber kein einheitliches System. Verpflegungskosten (Kosten für Mittagessen, „Znüni“ und „Zvieri“ werden zusätzlich separat verrechnet (CHF 5.00 bis CHF 10.00).</p>	<p>e) Tageselternvermittlung Die Ansätze liegen zwischen CHF 4.00 bis CHF 10.00 pro Stunde. Viele Anbieter arbeiten mit Sozialtarifen, haben aber kein einheitliches System. Verpflegungskosten (Kosten für Mittagessen, „Znüni“ und „Zvieri“ werden zusätzlich separat verrechnet (CHF 5.00 bis CHF 10.00). <u>Um eine Doppelfinanzierung von Mahlzeiten zu verhindern, kann ein Abzug gemäss Haushaltsgrösse pro Person und Mahlzeit/Tag im Budget vorgenom-</u></p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
		<p><u>men werden. Die Abzüge ergeben sich aus der Kostenaufstellung für Mahlzeiten im Anhang 1. Bei Mehrpersonenhaushalten ist die Äquivalenzskala anzuwenden.</u></p>
	<p>f) Kindertagesstätten (Kitas/Krippen) Die Tagesansätze liegen für Babys bis 18 Monate zwischen CHF 105.00 und CHF 140.00 pro Tag und für Kleinkinder ab 18 Monaten zwischen CHF 100.00 und CHF 120.00 pro Tag für ein Angebot mit Qualitätsstandards VLG. Die Betreuungszeit kann bei Institutionen bis zu 11 Std. abdecken. Der Tagesansatz enthält in der Regel alle Nebenkosten.</p>	<p>f) Kindertagesstätten (Kitas/Krippen) Die Tagesansätze liegen für Babys bis 18 Monate zwischen CHF 105.00 und CHF 140.00 pro Tag und für Kleinkinder ab 18 Monaten zwischen CHF 100.00 und CHF 120.00 pro Tag für ein Angebot mit Qualitätsstandards VLG. Die Betreuungszeit kann bei Institutionen bis zu 11 Std. abdecken. Der Tagesansatz enthält in der Regel alle Nebenkosten. <u>Um eine Doppelfinanzierung von Mahlzeiten zu verhindern, kann ein Abzug gemäss Haushaltsgrösse pro Person und Mahlzeit/Tag im Budget vorgenommen werden. Die Abzüge ergeben sich aus der Kostenaufstellung für Mahlzeiten im Anhang 1. Bei Mehrpersonenhaushalten ist die Äquivalenzskala anzuwenden.</u></p>
	<p>g) Horte Die Ansätze liegen zwischen CHF 6.50 und CHF 49.00 pro Tag inkl. Verpflegung. Meistens werden für Sozialhilfebeziehende Sozialtarife erhoben.</p>	<p>g) Horte Die Ansätze liegen zwischen CHF 6.50 und CHF 49.00 pro Tag inkl. Verpflegung. Meistens werden für Sozialhilfebeziehende Sozialtarife erhoben. <u>Um eine Doppelfinanzierung von Mahlzeiten zu verhindern, kann ein Abzug gemäss Haushaltsgrösse pro Person und Mahlzeit/Tag im Budget vorgenommen werden. Die Abzüge ergeben sich aus der Kostenaufstellung für Mahlzeiten im Anhang 1. Bei Mehrpersonenhaushalten ist die Äquivalenzskala anzuwenden.</u></p>
	<p>h) Mittagstische Je nach Betreuung und Verpflegung werden Ansätze von CHF 5.00 bis CHF 23.00 pro Mittagstisch (in der Regel 120 Min.) verrechnet. Es bestehen grosse konzeptionelle Unterschiede.</p>	<p>h) Mittagstische Je nach Betreuung und Verpflegung werden Ansätze von CHF 5.00 bis CHF 23.00 pro Mittagstisch (in der Regel 120 Min.) verrechnet. Es bestehen grosse konzeptionelle Unterschiede. <u>Um eine Doppelfinanzierung von Mahlzeiten zu verhindern, kann ein Abzug gemäss Haushaltsgrösse pro Person und Mahlzeit/Tag im Budget vorgenommen werden. Die Abzüge ergeben sich aus der Kostenaufstellung für Mahlzeiten im Anhang 1. Bei Mehrpersonenhaushalten ist die Äquivalenzskala anzuwenden.</u></p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)
	<p>i) Freizeitbeschäftigung und nicht obligatorische Schullager für Kinder Für Freizeitbeschäftigungen und nicht obligatorische Schullager von Kindern, welche nicht fremdplatziert sind, können pro Kind und Jahr und nach tatsächlichem Aufwand jedoch maximal CHF 300.00 zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.</p>	<p>i) Freizeitbeschäftigung und nicht obligatorische Schullager für Kinder Für Freizeitbeschäftigungen, <u>insbesondere Vereinsbeiträge und/oder (Ferien-)Kurse, welche dem Ziel der sozialen Integration dienen,</u> und nicht obligatorische Schullager von Kindern, welche nicht fremdplatziert sind, <u>können sind</u> pro Kind und Jahr und nach tatsächlichem Aufwand jedoch maximal CHF 300500.00 zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe <u>zu übernehmen übernommen werden.</u> <u>Notwendige Anschaffungskosten für diese Freizeitbeschäftigungen sind im Rahmen dieser Pauschale zu übernehmen.</u></p>
	<p>j) Familienbegleitung Seit der Revision des Gesetzes über die sozialen Einrichtungen (SEG, SRL Nr. 894) und der Totalrevision der Verordnung (SEV; SRL Nr. 894b) werden die Kosten für die aufsuchende ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung (aSPF) ab 1.1.2020 paritätisch von Kanton und Gemeinden finanziert. Der bisherige Gemeindebeitrag entfällt. Neu gilt für die Eltern eine Kostenbeteiligung für aSPF von CHF 80.00 pro Monat (§ 32 Abs. 3 SEV). Über das SEG finanzierte aSPF sind immer von einer Fachstelle indiziert, meist aber nicht von der KESB angeordnet. Es wird den Gemeinden empfohlen, die Kostenbeteiligung von mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützten Eltern als situationsbedingte Leistung zu übernehmen.</p>	<p>j) Familienbegleitung Seit der Revision des Gesetzes über die sozialen Einrichtungen (SEG, SRL Nr. 894) und der Totalrevision der Verordnung (SEV; SRL Nr. 894b) werden die Kosten für die aufsuchende ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung (aSPF) ab 1.1.2020 paritätisch von Kanton und Gemeinden finanziert. Der bisherige Gemeindebeitrag entfällt. Neu gilt für die Eltern eine Kostenbeteiligung für aSPF von CHF 80.00 pro Monat (§ 32 Abs. 3 SEV). Über das SEG finanzierte aSPF sind immer von einer Fachstelle indiziert, meist aber nicht von der KESB angeordnet. Es wird den Gemeinden empfohlen, <u>Die Kostenbeteiligung von mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützten Eltern ist</u> als situationsbedingte Leistung zu übernehmen.</p>
C.6.5	Gesundheit	
	<p>a) Medizinische indizierte Hilfsmittel [...] Lehnt die IV eine Kostengutsprache ab, muss eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgeklärt werden. Wenn keine Beteiligung durch IV oder KK besteht, ist in der Regel mindestens 1/2 des Betrages von Klientinnen und Klienten selbst zu übernehmen.</p>	<p>a) Medizinische indizierte Hilfsmittel [...] Lehnt die IV eine Kostengutsprache ab, muss eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgeklärt werden. <u>Wird das Hilfsmittel von beiden Versicherungen abgelehnt, können die Kosten bei ärztlicher Verordnung übernommen werden.</u> Wenn keine Beteiligung durch IV oder KK besteht, ist in der Regel mindestens 1/2 des Betrages von Klientinnen und Klienten selbst zu übernehmen.</p>
	<p>l) Brillen, Kontaktlinsen und -mittel Spezialregeln: Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für Brillengläser jährlich übernommen, nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses (CHF 180.00 gemäss KVG).</p>	<p>l) Brillen, Kontaktlinsen und -mittel Spezialregeln: Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für Brillengläser jährlich übernommen, nach Vorliegen eines ärztlichen</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind rot markiert)																																								
	<p>Bei Kinderbrillen kann gegen Vorlage der entsprechenden Quittung die Hälfte der Reparaturkosten übernommen werden.</p>	<p><u>Zeugnisses (CHF 180.00 gemäss KVG) von der Krankenkasse jährlich Brillenkosten in der Höhe von CHF 180.67 übernommen (vgl. Mittel und Gegenständeliste [MiGeL]; bei Spezialfällen gelten höhere Höchstvergütungsbeträge). Allfällige daraus resultierende Franchisen und Selbstbehalte sind von der Sozialhilfe zu übernehmen. Höhere Brillenkosten sind von der Sozialhilfe nur zu übernehmen, wenn aufgrund der Sehbehinderung keine Brillen (Gläser und Gestell) in der Höhe von CHF 180.67 erhältlich sind und keine anderen Kostenträger vorhanden sind.</u></p> <p>Bei Kinderbrillen kann gegen Vorlage der entsprechenden Quittung die Hälfte der Reparaturkosten übernommen werden.</p>																																								
C.6.6	Wohnen und Umzug																																									
	<p>a) Wohnungseinrichtung – Mobiliaranschaffungen Nicht zur materiellen Grundsicherung gehören beispielsweise folgende Positionen: Nur die Kosten für eine minimale Ausstattung mit Möbeln sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Es sind maximal und einmalig die Kosten gemäss folgender Liste zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen (Stand: 1.1.2016):</p> <table border="1" data-bbox="353 962 1025 1364"> <thead> <tr> <th>Objekt</th> <th>Betrag max. in CHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bettgestell</td><td>150.00</td></tr> <tr><td>Matratze</td><td>400.00</td></tr> <tr><td>Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)</td><td>200.00</td></tr> <tr><td>Schrank</td><td>200.00</td></tr> <tr><td>Büchergestell</td><td>160.00</td></tr> <tr><td>Tisch</td><td>100.00</td></tr> <tr><td>Stuhl</td><td>20.00</td></tr> <tr><td>Sofa</td><td>150.00</td></tr> <tr><td>Vorhänge</td><td>150.00</td></tr> </tbody> </table>	Objekt	Betrag max. in CHF	Bettgestell	150.00	Matratze	400.00	Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)	200.00	Schrank	200.00	Büchergestell	160.00	Tisch	100.00	Stuhl	20.00	Sofa	150.00	Vorhänge	150.00	<p>a) Wohnungseinrichtung – Mobiliaranschaffungen Nicht zur materiellen Grundsicherung gehören beispielsweise folgende Positionen: Nur die Kosten für eine minimale Ausstattung mit Möbeln sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Es sind maximal und einmalig die Kosten gemäss folgender Liste zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen (Stand: 1.1.2016<u>2026</u>):</p> <table border="1" data-bbox="1205 962 1877 1364"> <thead> <tr> <th>Objekt</th> <th>Betrag max. in CHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bettgestell</td><td>150.00</td></tr> <tr><td>Matratze</td><td>400.00</td></tr> <tr><td>Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)</td><td>200.00</td></tr> <tr><td>Schrank</td><td>200.00</td></tr> <tr><td><u>Büchergestell</u><u>Aufbewahrungsmöbel</u></td><td>160.00</td></tr> <tr><td>Tisch</td><td>100.00</td></tr> <tr><td>Stuhl</td><td>20.00</td></tr> <tr><td>Sofa</td><td>150.00<u>180.00</u></td></tr> <tr><td>Vorhänge</td><td>150.00</td></tr> </tbody> </table>	Objekt	Betrag max. in CHF	Bettgestell	150.00	Matratze	400.00	Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)	200.00	Schrank	200.00	<u>Büchergestell</u> <u>Aufbewahrungsmöbel</u>	160.00	Tisch	100.00	Stuhl	20.00	Sofa	150.00 <u>180.00</u>	Vorhänge	150.00
Objekt	Betrag max. in CHF																																									
Bettgestell	150.00																																									
Matratze	400.00																																									
Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)	200.00																																									
Schrank	200.00																																									
Büchergestell	160.00																																									
Tisch	100.00																																									
Stuhl	20.00																																									
Sofa	150.00																																									
Vorhänge	150.00																																									
Objekt	Betrag max. in CHF																																									
Bettgestell	150.00																																									
Matratze	400.00																																									
Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)	200.00																																									
Schrank	200.00																																									
<u>Büchergestell</u> <u>Aufbewahrungsmöbel</u>	160.00																																									
Tisch	100.00																																									
Stuhl	20.00																																									
Sofa	150.00 <u>180.00</u>																																									
Vorhänge	150.00																																									

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Kapitel	Alt		Neu (Änderungen sind rot markiert)	
	diverse Kleinanschaffungen für neue Wohnung (Pfannen, Geschirr, Kleinmöbel, Lampen etc.)	200.00	diverse Kleinanschaffungen für neue Wohnung (Pfannen, Geschirr, Kleinmöbel, Lampen etc.)	200 220.00
	Staubsauger	180.00	Staubsauger	180 120.00
	Bügeleisen	40.00	<u>Kinderpult inkl. Bürostuhl</u>	<u>150.00</u>
	Teppich	200.00	Bügeleisen	40.00
			Teppich	200.00

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

<p>C.6.7</p>	<p>Beilage C67 – Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)</p> <p>e) IZU</p> <p>Für folgende Leistungen soll eine Zulage von CHF 200.00 ausgerichtet werden:</p> <table border="1" data-bbox="378 414 1133 836"> <thead> <tr> <th></th> <th>Beispiele</th> <th>Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Massnahmen zur beruflichen Qualifikation</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote • SOS-Programme • Praktikum • Anlehre • Berufslehre • Gymnasium • Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor Abschluss) </td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • AIP und DAP • Programm Abklärung Arbeit </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird. • AIP im Rahmen des RAV. </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Das monatliche</td> </tr> </tbody> </table>		Beispiele	Bemerkungen	Massnahmen zur beruflichen Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote • SOS-Programme • Praktikum • Anlehre • Berufslehre • Gymnasium • Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor Abschluss) 		Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • AIP und DAP • Programm Abklärung Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird. • AIP im Rahmen des RAV. 			Das monatliche
	Beispiele	Bemerkungen											
Massnahmen zur beruflichen Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote • SOS-Programme • Praktikum • Anlehre • Berufslehre • Gymnasium • Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor Abschluss) 												
Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • AIP und DAP • Programm Abklärung Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird. • AIP im Rahmen des RAV. 											
		Das monatliche											
<p>C.6.8</p>	<p>Weitere SIL</p>	<p>Beilage C67 – Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)</p> <p>e) — IZU</p> <p><u>Die Integrationszulage für Nichterwerbstätige wird unabhängig vom zeitlichen Aufwand gewährt, den nicht erwerbstätige Personen für ihre berufliche oder soziale Integration aufwenden. Bei der Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen wird von diesem Grundsatz abgewichen (siehe Bemerkungen).</u></p> <p>Für folgende Leistungen soll eine Zulage von CHF 200.00 ausgerichtet werden:</p> <table border="1" data-bbox="1229 531 2007 1136"> <thead> <tr> <th></th> <th>Beispiele</th> <th>Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Massnahmen zur beruflichen Qualifikation</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote • SOS-Programme • Praktikum • Anlehre • Berufslehre • Gymnasium • Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor Abschluss) </td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • AIP und DAP • Programm Abklärung Arbeit </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird, <u>das Programm keine höheren Pensa anbietet oder das Sozialhilfeorgan keine Teilnahme in einem höheren Pensum verlangt.</u> • AIP im Rahmen des RAV. </td> </tr> </tbody> </table>		Beispiele	Bemerkungen	Massnahmen zur beruflichen Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote • SOS-Programme • Praktikum • Anlehre • Berufslehre • Gymnasium • Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor Abschluss) 		Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • AIP und DAP • Programm Abklärung Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird, <u>das Programm keine höheren Pensa anbietet oder das Sozialhilfeorgan keine Teilnahme in einem höheren Pensum verlangt.</u> • AIP im Rahmen des RAV. 		
	Beispiele	Bemerkungen											
Massnahmen zur beruflichen Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote • SOS-Programme • Praktikum • Anlehre • Berufslehre • Gymnasium • Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor Abschluss) 												
Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • AIP und DAP • Programm Abklärung Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird, <u>das Programm keine höheren Pensa anbietet oder das Sozialhilfeorgan keine Teilnahme in einem höheren Pensum verlangt.</u> • AIP im Rahmen des RAV. 											
		<p>d) IT-Geräte</p> <p><u>IT-Geräte (Laptops oder Desktop Computer) zur Förderung der digitalen Teilhabe sind über Organisationen anzuschaffen, welche kostengünstige Occasionsgeräte zur Verfügung stellen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können für IT-Geräte (Laptops oder Desktop Computer) maximal CHF 500.00 alle 4 Jahre zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Entsprechende Softwares sind nicht zusätzlich zu vergüten. Die Finanzierung ist</u></p>											

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

		<u>auf ein Gerät pro Haushalt beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Geräte, welche für Personen in Ausbildung vorgesehen sind (vgl. Kapitel C.6.2.).</u>
	<p>d) Diverse Auslagen [...] Anwaltskosten Anwaltskosten werden grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahme von diesem Grundsatz sind im Rahmen der Gewährung von SIL einzelfallbezogen zu prüfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden. Das im Einzelfall zuständige Gericht erteilt die notwendigen Auskünfte.</p>	<p>de) Diverse Auslagen [...] Anwaltskosten <u>Die Übernahme von Anwaltskosten erfolgt nur in begründeten Einzelfällen. Insbesondere bei der Durchsetzung von finanziellen Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen kann es im finanziellen Interesse der Sozialhilfe sein, die Kosten für eine entsprechende juristische Vertretung zu übernehmen. Auf Gesuch kann einer bedürftigen Person unentgeltliche Rechtspflege inkl. unentgeltlichen Rechtsbeistand gewährt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden.</u> DasDie im Einzelfall zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht erteilt die notwendigen Auskünfte.</p>
D	Leistungsbemessung	
D.1	Einnahmen	
	<p>c) Quellensteuer Siehe Beilage Erläss der Quellensteuer fuer Auslaenderinnen und Auslaender</p>	<p>c) Quellensteuer Siehe Beilage Erläss der Quellensteuer fuer Auslaenderinnen und Auslaender <u>Für allgemeine Ausführungen zum Umgang mit der Quellensteuer siehe Beilage SKOS-Merkblatt «Quellensteuern und Sozialhilfebezug»</u> <u>Für den Verfahrensablauf im Kanton Luzern siehe Luzerner Steuerbuch: Verfahrensablauf für die Behandlung von Erlassgesuchen von Quellensteuerpflichtigen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) in Anspruch nehmen</u></p>
D.3	Vermögen	
D.3.1	Grundsätze und Freibeträge	
	a) Vermögensverzicht	
	<p>[...] Siehe Beilage Grundsätze und Freibeträge</p>	<p>[...] Siehe Beilage Grundsätze und Freibeträge Siehe Beilage <u>«Sozialhilfebezug infolge Vermögensverzicht»</u></p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

E.	Rückerstattung	
		<p><i>Mit der 2. Etappe der SKOS-Richtlinienrevision wird in den SKOS-RL das Kapitel E (Rückerstattung) per 1.1.2026 neu nummeriert. Das Kapitel Rückerstattung im Luzerner Handbuch wird dementsprechend ebenfalls angepasst.</i></p>
F.	Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung	
F.3	Ablehnung und Einstellung von Leistungen	
	<p>c) Einstellung mangels Nachweis Bedürftigkeit Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Leistungen ist zulässig, wenn die Bedürftigkeit während der laufenden Unterstützung nicht mehr nachgewiesen ist.</p> <p>Wenn unterstützte Personen sich weigern, die nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen informiert wurden, kann die Bedürftigkeit nicht geprüft werden. Bei laufenden Unterstützungsfällen kann, nach entsprechender Mahnung (in der Regel schriftlich) und Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Leistung eingestellt werden, da die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen. (§ 14 Abs. 3 Satz 2 SHV_SRL 892a). »</p>	<p>c) Einstellung mangels Nachweis Bedürftigkeit Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Leistungen ist zulässig, wenn die Bedürftigkeit während der laufenden Unterstützung nicht mehr nachgewiesen ist.</p> <p>Wenn unterstützte Personen sich weigern, die nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie <u>mittels Auflage oder Weisung dazu aufgefordert dazu ermahnt</u> und über die Konsequenzen <u>schriftlich</u> informiert wurden, kann die Bedürftigkeit nicht geprüft werden. Bei laufenden Unterstützungsfällen kann, nach entsprechender Mahnung (in der Regel schriftlich) und Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Leistung eingestellt werden, da die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen. (§ 14 Abs. 3 Satz 2 SHV_SRL 892a).</p> <p><u>Die Einstellung von Sozialhilfeleistungen ist in einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen. Die aufschiebende Wirkung ist zu beachten und kann im Einspracheverfahren nicht entzogen werden (§§ 119 Abs. 2 und 131 VRG).</u></p> <p><u>Hat die betroffene Person die Frist zur Einreichung der Unterlagen unbenutzt verstreichen lassen und wurde infolgedessen die Sozialhilfe rechtskräftig eingestellt, ist mit einem neuen Gesuch um Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe zu beantragen.</u></p> <p><u>Verweigert eine Person die notwendige Mitwirkung zur Abklärung der Verhältnisse und kann die Sozialbehörde nicht überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für den Sozialhilfebezug gegeben sind, rechtfertigt sich bei einer laufenden Unterstützung die Leistungseinstellung.</u></p> <p><u>Siehe Beilage Schema Einstellung</u></p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

		F3c – Schema Einstellung <i>Neues Schema betreffend Vorgehen bei mangelndem Nachweis der Bedürftigkeit erstellt.</i>				
Anhang 1	Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen					
	<p>[...]</p> <table border="1"> <tr> <td>Zimmer mit voller Kost</td> <td>Pauschale 350.00³</td> </tr> </table> <p>[...]</p> <p>³ Pauschale von CHF 350.00- (tiefer als Pauschale für stationäre Einrichtungen, da hier je nach Aktivität eine IZU erarbeitet werden kann) plus Serafe/Radio/TV, da dies bei TV im Zimmer selber bezahlt werden muss, sofern es kein Kollektivhaushalt ist.</p> <p>[...]</p>	Zimmer mit voller Kost	Pauschale 350.00 ³	<p>[...]</p> <table border="1"> <tr> <td>Zimmer-mit-voller-Kost-¶</td> <td>Siehe-§-2-der-Verordnung-über-die-Ergänzungsleistungen-zur-AHV/IV-vom-30.11.2007-(SRL-Nr.-881a)-bzw.-Kapitel-C.3.2.c)-im-LUHB-Pauschale-350.00[¶]</td> </tr> </table> <p>[...]</p> <p>³ Pauschale von CHF 350.00- (tiefer als Pauschale für stationäre Einrichtungen, da hier je nach Aktivität eine IZU erarbeitet werden kann) plus Bei Bedarf <u>zusätzlich Betrag für Serafe/Radio/TV</u>, da dies bei TV im Zimmer selber bezahlt werden muss, sofern es kein Kollektivhaushalt ist.</p> <p>[...]</p>	Zimmer-mit-voller-Kost-¶	Siehe-§-2-der-Verordnung-über-die-Ergänzungsleistungen-zur-AHV/IV-vom-30.11.2007-(SRL-Nr.-881a)-bzw.-Kapitel-C.3.2.c)-im-LUHB-Pauschale-350.00 [¶]
Zimmer mit voller Kost	Pauschale 350.00 ³					
Zimmer-mit-voller-Kost-¶	Siehe-§-2-der-Verordnung-über-die-Ergänzungsleistungen-zur-AHV/IV-vom-30.11.2007-(SRL-Nr.-881a)-bzw.-Kapitel-C.3.2.c)-im-LUHB-Pauschale-350.00 [¶]					
Anhang 6	Erlass der Quellensteuer für Ausländerinnen und Ausländer					
		<i>Anhang 6 entfällt, da neu auf die Ausführungen im Luzerner Steuerbuch verwiesen wird.</i>				

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 15 vom Januar 2026

Anhang 16	Unterstützungsleistungen für vorläufig Aufgenommene																															
	<p><i>Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1. Januar 2025)</i></p> <p>A Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Haushalt und Monat B Pauschale Person/Mt. C Strom (inkl.): Pauschale von 4.7% des GBL für VA gemäss § 7 Abs. 4 Kantonalen Asylverordnung</p> <table border="1" data-bbox="371 464 1160 611"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse</th> <th>Pro Person im Tag in CHF</th> <th>A Pauschale / Haushalt/Mt. In CHF (gerundet)</th> <th>B Pauschale / Person/Mt. In CHF (gerundet)</th> <th>C Strom/pro Haushalt in CHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>23.05</td> <td>703.05</td> <td>703.05</td> <td>33.05</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>18.80</td> <td>1'146.80</td> <td>573.40</td> <td>53.90</td> </tr> </tbody> </table>	Haushaltsgrösse	Pro Person im Tag in CHF	A Pauschale / Haushalt/Mt. In CHF (gerundet)	B Pauschale / Person/Mt. In CHF (gerundet)	C Strom/pro Haushalt in CHF	1 Person	23.05	703.05	703.05	33.05	2 Personen	18.80	1'146.80	573.40	53.90	<p><i>Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1. Januar 2025)</i></p> <p>A Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Haushalt und Monat B Pauschale Person/Mt. C Strom (<u>im GBL für VA inkl.</u>): Pauschale von 4.7% des GBL für VA gemäss § 7 Abs. 4 Kantonalen Asylverordnung</p> <table border="1" data-bbox="1223 472 2011 619"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse</th> <th>Pro Person im Tag in CHF</th> <th>A Pauschale / Haushalt/Mt. In CHF (gerundet)</th> <th>B Pauschale / Person/Mt. In CHF (gerundet)</th> <th>C Strom/pro Haushalt in CHF (<u>im GBL für VA inkl.</u>)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>23.05</td> <td>703.05</td> <td>703.05</td> <td>33.05</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>18.80</td> <td>1'146.80</td> <td>573.40</td> <td>53.90</td> </tr> </tbody> </table>	Haushaltsgrösse	Pro Person im Tag in CHF	A Pauschale / Haushalt/Mt. In CHF (gerundet)	B Pauschale / Person/Mt. In CHF (gerundet)	C Strom/pro Haushalt in CHF (<u>im GBL für VA inkl.</u>)	1 Person	23.05	703.05	703.05	33.05	2 Personen	18.80	1'146.80	573.40	53.90
Haushaltsgrösse	Pro Person im Tag in CHF	A Pauschale / Haushalt/Mt. In CHF (gerundet)	B Pauschale / Person/Mt. In CHF (gerundet)	C Strom/pro Haushalt in CHF																												
1 Person	23.05	703.05	703.05	33.05																												
2 Personen	18.80	1'146.80	573.40	53.90																												
Haushaltsgrösse	Pro Person im Tag in CHF	A Pauschale / Haushalt/Mt. In CHF (gerundet)	B Pauschale / Person/Mt. In CHF (gerundet)	C Strom/pro Haushalt in CHF (<u>im GBL für VA inkl.</u>)																												
1 Person	23.05	703.05	703.05	33.05																												
2 Personen	18.80	1'146.80	573.40	53.90																												
Anhang 17	Merkblatt Berechnung Elternbeiträge bei einer dauerhaften Fremdplatzierung																															
		<p><u><i>Das Merkblatt wurde an die bestehende Rechtsprechung angepasst. Zudem wurde der Betrag betreffend Eltern mit Besuchsrecht aktualisiert sowie Links und Verweise eingefügt.</i></u></p>																														